

Anlage zur Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit
von Fahrradabstellplätzen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradstellplätze (FSt) ³
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser	4 FSt
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen ab 2 Wohneinheiten	1 FSt je 25 m ² Wohnfläche
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen Betreutes Wohnen	0,5 FSt je Wohneinheit
1.4	Altenheime, Langzeit-, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen	1 FSt je 10 Betten
1.5	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz	1 FSt je 5 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 FSt je 60 m ² NF ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-räume, Arztpraxen und dergl.)	1 FSt je 45 m ² NF ¹⁾
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden	1 FSt je 35 m ² NF ¹⁾ Fahrradabstellplätze müssen eine Mindest-Breite 0,7 m haben
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben) ab insgesamt 2000 m ² Verkaufsfläche	1 FSt je 80 m ² NF (V) ²⁾ Fahrradabstellplätze müssen eine Mindest-Breite 0,7 m haben
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen : Festlegung erfolgt nach §3, Nr. 2 FAbS	
5.	Sportstätten: Festlegung erfolgt nach §3, Nr. 2 FAbS	
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe: Festlegung erfolgt nach §3, Nr. 2 FAbS	
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung : Festlegung erfolgt nach §3, Nr. 2 FAbS	
8.	Gewerbliche Anlagen: Festlegung erfolgt nach §3, Nr. 2 FAbS	
9.	Verschiedenes: Festlegung erfolgt nach §3, Nr. 2 FAbS	

Fußnoten

1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

2) NF(V) = Verkaufsnutzfläche

Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen:

Anzurechnende Nutzfläche (NF) = Nutzfläche ohne

- Flächen für haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z. B. Flure, Treppenträume und sonstige Zuwegungen),
- Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume und Stellplätze

Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind dagegen anzurechnen.

Wohnfläche = Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)
Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienen Räume

3) Eine herstellerneutrale Information über geeignete Modelle mit Planungshinweisen bietet der ADFC Bayern auf www.adfc-bayern.de/abstellanlagen unter „Hinweise für die Planung“.